



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt
Referat Naturschutz,
Landschaftspflege, Bildung
für nachhaltige Entwicklung
Postfach 20 02 56
06003 Halle (Saale)

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3

✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag

Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website

<http://www.kommunales-st.de>
Az.: 364-012/kö

30. Januar 2018

Stellungnahme zum Entwurf der Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf der Landesverordnung NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) Stellung nehmen zu können sowie für die eingeräumte Fristverlängerung bis zum 31. Januar 2018.

I. Grundsätzliche Vorbemerkungen

1. Verordnungssystematik

Die Verordnung weist eine eigenwillige Systematik auf, die man in weiten Bereichen als eine Abkehr von der bisherigen Normgebungssystematik ansehen muss. Während gewöhnlich zunächst eine Begriffsdefinition und anschließend eine Gebots- oder Verbotsregelung folgt, werden hier die Begriffe nur bedingt definiert und durch teilweise mit Klammern versehene Einschränkungen nicht eindeutig festgelegt.

Exemplarisch sei hier § 2 Abs. 6 genannt, dessen inhaltliche Bestimmtheit nur schwer zu erkennen ist. Mag sein, dass die Norm für einen naturschutzrechtlich ausgebildeten Fachmann schlüssig ist, aber bei den weitreichenden Folgen, die die Umsetzung mit sich bringt, müssen auch die Mitarbeiter der Gemeinden und insbesondere die Bürgerinnen und Bürger als Normadressaten, die Chance haben, zu verstehen, was von ihnen verlangt wird.

Die Verordnung erreicht daneben eine Detailtiefe, die Gefahr läuft, das Wesentliche nicht mehr hinreichend zu beschreiben und zugleich möglicherweise Notwendiges zu übersehen. Das wird deutlich in der Art der Aufzählung der Vogelarten nach § 4 Abs. 2, bei der sich uns nicht erschließt, warum eine solche Verordnung sämtliche Vogelarten aufzählen muss und ob tatsächlich sichergestellt ist, dass alle des Schutzes bedürftigen Vogelarten hier erfasst sind, ganz zu schweigen von der Frage, wie mit der invasiven Nilgans umgegangen werden soll. Schließlich sei der Hinweis erlaubt, dass die Verordnung wegen § 3 Abs. 1 allein dann schon geändert werden muss, wenn eine der darin benannten Dienststellen schlicht und einfach umzieht. Das erscheint doch wenig praktikabel.

Noch ein Hinweis zu §§ 6 ff.: Im Grunde erscheint es uns so, dass § 6 im Wesentlichen die Gebote und Verbote beschreibt. Die §§ 7 bis 12 bestimmen dann Ausnahmen und Vorgaben für die landschaftliche Nutzung. Zunächst wird grundsätzlich alles verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist. Wir haben Zweifel, dass diese Systematik dem Grundsatz der Normklarheit und Bestimmtheit genügt.

2. Kostenfolgen

Insgesamt ist die Regelungstiefe so immens, dass ein erheblicher Verwaltungsaufwand für die zahlreich zu erwartenden Genehmigungen, Befreiungen und Ausnahmen entsteht. Damit ist die Folge verbunden, dass die Verantwortung für die Umsetzung und Erreichung der anspruchsvollen ökologischen Ziele der Europäischen Gemeinschaft und Deutschlands allein bei den Landkreisen und kreisfreien Städten liegen wird.

Wir erwarten deshalb eine Kostenfolgenabschätzung für den durch die Landesverordnung ausgelösten Verwaltungsmehraufwand gemäß der Konsultationsvereinbarung 2016. Da diese bisher nicht vorliegt, geben wir zunächst nur eine vorläufige Stellungnahme ab.

3. Privilegierungen

Mit Bezug auf die ausführlichen Stellungnahmen unserer Mitglieder, die im Anhörungsverfahren abgegeben werden, verweisen wir auf erhebliche kommunale Bedenken, die insbesondere die Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden hinsichtlich der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung kritisieren. Die Gebietsabgrenzung muss daher so erfolgen, dass Erweiterungen von Siedlungs- und Gewerbegebieten ebenso möglich sind wie der Ausbau von Straßen und Wegen. Klarge-

stellt werden sollte außerdem, dass Betretungsrechte für die Kommunen in jedem Falle privilegiert sind.

Darüber hinaus sollte eine Privilegierung für Hochwasserschutzmaßnahmen sowie für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ausdrücklich aufgenommen werden, damit notwendige und turnusmäßige Arbeiten sowie begonnene und geplante Maßnahmen zügig umgesetzt oder abgeschlossen werden können. Der Verordnungsentwurf sollte daher um Sonderregelungen gemäß Art. 6 der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) sowie § 34 BNatSchG ergänzt werden.

In gleicher Weise sind touristische Entwicklungen und landwirtschaftliche Nutzungen mit Sonderregelungen zu ermöglichen. Insbesondere Entwicklungsmöglichkeiten für gewerbliche Unternehmen sind zu erhalten. Nutzungseinschränkungen der Forst- und Landwirtschaft sind weitgehend zu vermeiden. Auch sollte sichergestellt sein, dass Brauchtumsveranstaltungen weiterhin möglich sind.

Darüber hinaus muss die Instandsetzung und der Ausbau von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie von Telekommunikationseinrichtungen in den ausgewiesenen Gebieten möglich bleiben. Der Verordnungstext ist insoweit nicht eindeutig, ob diese Leitungen ersetzt werden dürfen. Das Verbot des Errichtens oder Erweiterns von Ver- und Entsorgungsleitungen halten wir im Sinne einer funktionierenden Daseinsvorsorge für unverhältnismäßig. Das gilt insbesondere für Abwassereinleitungen aus kommunalen Kläranlagen.

II. Ausgleich des Verwaltungsmehraufwandes

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als untere Naturschutzbehörden von der Landesverordnung durch ein erhöhtes Arbeitsaufkommen betroffen. Neben allgemeinen Informationspflichten und der Verantwortung, die Einhaltung der verordnungsrechtlichen Vorgaben kontrollieren und durchsetzen zu müssen, wird der Vollzug durch folgende Aufgaben erweitert:

• Anzeigepflichten:	16
• Informationspflichten durch die unteren Naturschutzbehörden:	4
• Erlaubnisvorbehalte:	38
• Benehmens- und Einvernehmensherstellung:	1

Für das behördliche Handeln der unteren Naturschutzbehörden sieht die Verordnung strenge Bearbeitungsfristen vor. So ist über Anzeigen innerhalb einer Monatsfrist zu entscheiden, wenn die Einvernehmensfiktion nach § 19 Abs. 1 VO-E nicht eintreten soll.

Über die 38 Erlaubnisvorbehalte ist auf Antrag ebenfalls innerhalb eines Monats durch die untere Naturschutzbehörde zu entscheiden. Aus Gesprächen unserer Mitglieder mit Betroffenen der Forst- und Landwirtschaft sowie der Unterhaltungsverbände wurde deutlich, dass von den Ausnahmemöglichkeiten der Verordnung inten-

siv Gebrauch gemacht werden wird, so dass die unteren Naturschutzbehörden eine große Zahl von Einzelfallentscheidungen treffen müssen.

Vor diesem Hintergrund erwarten wir auf der Grundlage der Konsultationsvereinbarung 2016 (Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 17. Januar 2017, MBl. LSA 2017 S. 81 ff.) eine Kostenfolgenabschätzung. Gleichzeitig mit der Kostenermittlung bitten wir um Darlegung, auf welche Weise der Mehrbelastungsausgleich unter Beachtung des Konnexitätsgrundsatzes erfolgen soll.

Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass unsere Mitglieder - je nach Ausmaß der naturräumlichen Betroffenheit - für den Vollzug der Landesverordnung NATURA 2000 von einem zusätzlichen Personalbedarf von 2 bis 3 Vollzeitstellen ausgehen.

III. Hinweise und Bedenken zu einzelnen Vorschriften

- Aufgrund der Benutzerfreundlichkeit sollten übliche Maßstäbe verwendet werden (Kapitel 1 § 2 Abs. 1). Insbesondere die Maßstäbe 1:210.000, 1:60.000, 1:85.000 und 1:65.000 sind in der Praxis sehr schwer anwendbar.
- Es ist nicht nachvollziehbar, dass die landesweite Karte (Kapitel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 1) in einem größeren Maßstab vorliegt, als die auf die Landkreise bezogenen Karten. Die Ergänzung „als Übersichtskarte“ wäre bei Kapitel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 2 sinnvoll. Dies würde auch die Abgrenzung zu Kapitel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 3 erhöhen.
- Bei Kapitel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 4 heißt es „gebietsweise als Gebietskarten“. Eins von Beiden könnte gestrichen werden.
- Abkürzungen (z. B. „LRT“ bei Kapitel 1 § 5 Abs. 2 Nr. 1) sollten insbesondere aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und besseren Lesbarkeit in der Fußnote ausgeschrieben werden.
- In Kapitel 2 § 7 Abs. 2 Nr. 3 und Kapitel 1 § 8 Abs. 2 Nr. 4 sollte jeweils das Wort „wissentliche“ gestrichen werden. Das „wissentliche Einbringen“ wäre von der unteren Naturschutzbehörde kaum nachweisbar.
- In Kapitel 2 § 7 Abs. 2 Nr. 4 sollte aus Gründen der Rechtsvereinfachung ein einheitlicher Abstand von fünf Metern gelten. Auf den Böschungstatbestand sollte verzichtet werden. Kapitel 4 § 17 Abs. 4 S. 1: „§ 32 Abs. 4“ ist nicht im Verordnungsentwurf enthalten.
- Kapitel 4 § 18 Abs. 5 Nr. 8: „Kolonien“ ist kein Begriff des Baurechtes. Wir schlagen den Begriff „Wochenendhausgebiete“ vor.
- Die sprachliche Ausformulierung von § 19 VO-E ist in einigen Teilen nicht klar. Sie meinen – wenn wir das richtig interpretieren – dass innerhalb eines Monats alle Anzeigen, Informationen, Erlaubnisse und Benehmensherstellungen abschließend bearbeitet sein sollen. Gewöhnlich gibt man einer entscheidenden Behörde eine Bearbeitungsfrist vor und fordert nicht vom Anzeiger oder Antragsteller die Monatsfrist. Sinnvoll ist eine Formulierung: „Anzeigen sind in schriftlicher Form bei der UNB einzureichen. Hat diese nicht innerhalb eines Monats entschieden, gilt die Maßnahme als abgestimmt“.

- Anlage 6 „struktureller Aufbau der Landesverordnung“ sollte aufgrund der besseren Orientierung und Bürgerfreundlichkeit der Verordnung einleitend, zum Beispiel in der Präambel, vorangestellt werden.

IV. Schlussbemerkung

Vor einer endgültigen Stellungnahme unsererseits bitten wir um ein Gespräch über die Kostenfolgenabschätzung und den zu regelnden finanziellen Ausgleich des Verwaltungsmehraufwandes.

Wir empfehlen zudem, wenn eine generell-abstrakte Formulierung der Gebote und Verbote nicht möglich sein sollte, der Verordnung ein Glossar beizugeben, das alle Begriffe, Abkürzungen und Fundstellen genau definiert. Im Sinne einer Digitalisierung der Verwaltung sollte die Verordnung, sowie alle Kartengrundlagen, die für die Gebietsabgrenzungen notwendig sind, elektronisch vorgehalten und im Internet abrufbar sein.

Die in Kapitel 4, Schlussvorschriften, enthaltenen Normen des § 17 (Unberührtheit) sollten zunächst generell-abstrakt beschrieben werden und sodann vollständig als Anlage der Verordnung beigegeben werden, wenn aus der Verordnung konstitutive Regelungen auch auf diese Gebiete wirken. § 17 Abs. 1 letzter Satzteil ist für sich unverständlich und bedarf der Konkretisierung.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie erhält eine Durchschrift dieser vorläufigen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt